Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 84 (1972)

Artikel: Spätmittelalterliche Herrschaft im südlichen Freiamt

Autor: Siegrist, Jean Jacques

Kapitel: A: Die regionalen Herren

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-71636

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZWEITER TEIL:
DIE HERREN IM 13. UND 14. JAHRHUNDERT

In den nachfolgenden Ausführungen soll der Versuch gewagt werden, das gesamte Herrschaftsgefüge – mit Einschluß der Kirchenherrschaft – des untersuchten Raums im beginnenden Spätmittelalter aufzuzeigen[69a].

A. Die regionalen Herren

I. Die weltlichen Herren

1. Die Grafen von Homberg und von Tierstein

Die beiden Grafenhäuser stammten zweifellos von Rudolf (1082–1114), dem Vogt der Kirche Basel, ab; er nannte sich abwechslungsweise von Homberg, von Tierstein oder von Frick und war gemäß Ausweis der Acta Murensia mit Ita von Habsburg (Tochter Wernhers I.) verehelicht. Die Stammheimat der beiden Häuser mit dem Zentrum Frick bereitete sich als «Sattelherrschaft» über den Westen des Frickgaus und den Osten des Sisgaus aus. Die beiden Stammburgen (Homberg und Tierstein) lagen auf benachbarten Höhenzügen bei Gipf-Oberfrick. Von den beiden Söhnen Rudolfs begründete Wernher I. (1120–1154) die Sippe der Grafen von Homberg; Rudolf III. (IV.) (1125–1156) wurde zum Stammvater der Grafen von Tierstein. Die Herkunft der Rechte und Güter beider Familienzweige im südlichen Freiamt ist unbekannt; zweifellos stammten diese Allodien und Rechte nicht aus habsburgischer Hand.

a) Die Grafen von Homberg[70]

Die Sippe der Grafen von Homberg starb mit Wernher III. (1173–1223) im Mannesstamme aus. Der anzunehmenden ehelichen Verbindung der ungenannten Erbtochter Wernhers mit dem Grafen Herman IV. von

[69a] Siehe Karte 2.

[70] Stammtafel: W. Merz, *Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau* I 251. – Die im Entstehen begriffene Zürcher Dissertation Jürg Schneiders über die Grafen von Homberg wird neue Aspekte der Geschichte dieses Hochadelsgeschlechts zeigen.

Karte 2
Die Gerichtsherren im südlichen Freiamt um 1306

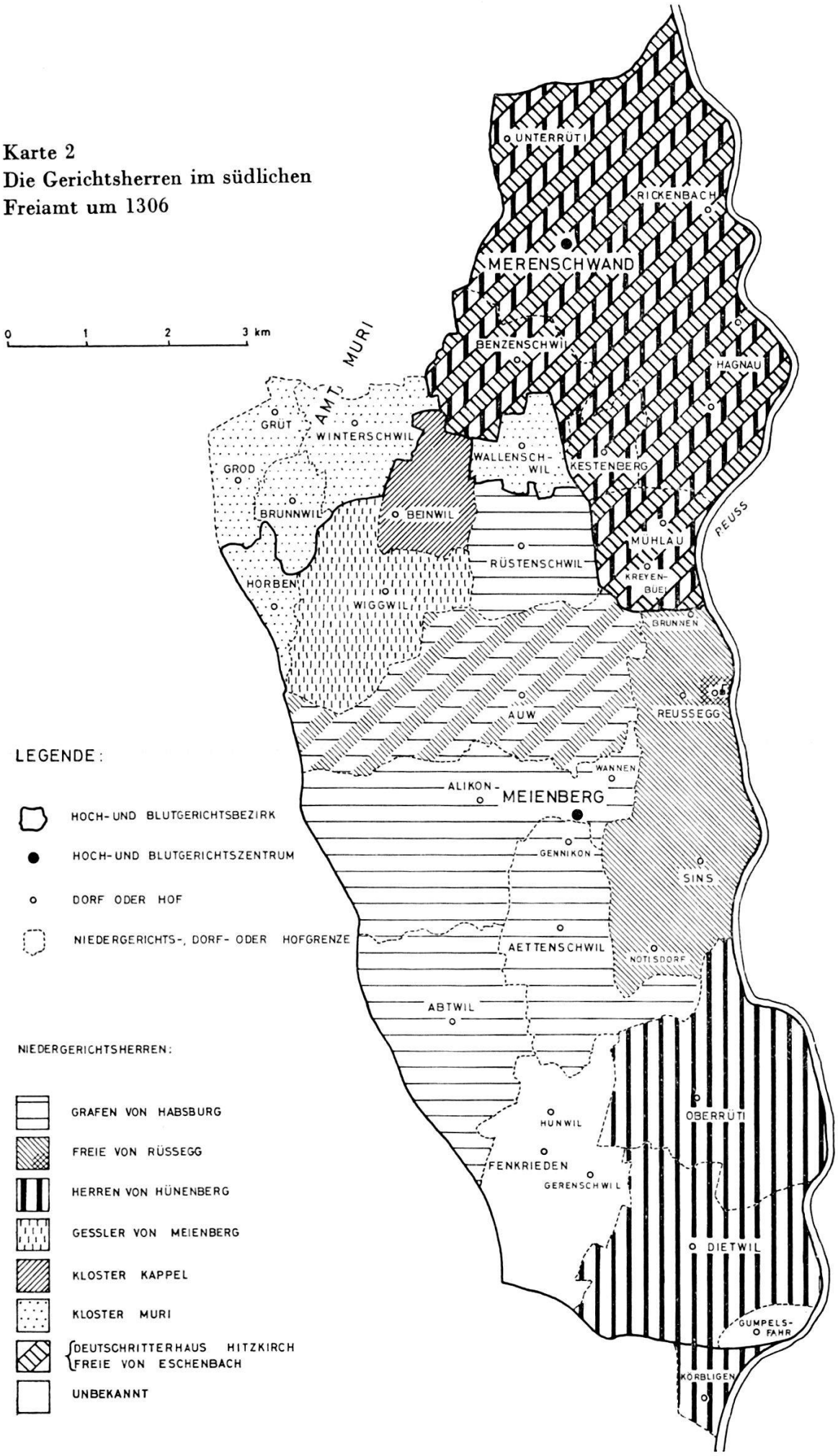

Froburg (1230–† vor 1259) entsprang das Haus [Neu-]Homberg, das seinen Sitz nach Läufelfingen BL verlegte. Spätere Verschiebungen der Herrschaftszentren interessieren uns hier nicht. Von den beiden Söhnen der Eheverbindung Froburg-Homberg – Ludwig I. und Wernher I. –, verehelichte sich Ludwig mit der Gräfin Elisabeth von Rapperswil.

Urkundlich lassen sich im südlichen Freiamt erst die Grafen von [Neu-]Homberg fassen. So vergabte Graf Ludwig I. (1268–†1289) im Jahre 1273 seine Güter «in villa dicta Owe iuxta Meienberch» an die Johanniterkommende Leuggern. 1287 verkaufte der gleiche um 18 Mark Silber eine Hube Eigengut «in Winterswile in Ergaudia» an das Johanniterhaus Hohenrain[71]. Bei diesen Abtretungen handelte es sich eher um Streugut. Von einer hombergischen Besitzesmassierung vernehmen wir in unserem Untersuchungsgebiet erst nach dem Ableben der Brüder Ludwig I. und Wernher I. (1254–† vor 1273) von [Neu-]Homberg.

1293 verkauften Gräfin Elisabeth von Rapperswil, Witwe Graf Ludwigs, und die Kinder Graf Wernhers – Herman und Ita – «unser eigen, swas wir hatten ze Meriswandon, lute und guot, und den hof, da der chilchensaz in hôret, mit alr ehafti, mit wisen, mit aker, mit holze, mit velde, mit wunne, mit weide, mit wasserrùnse und mit allem dem rechte, als wirs dar hatten bracht», um 320 Mark Silber an den habsburgischen Ministerialen Ritter Gottfried II. von Hünenberg (1271–1305, †1309) von der Linie St. Andreas[72]. Der farblosen Formulierung nach handelte es sich um eine gewöhnliche «Grundherrschaft» mit Kirchensatz, die sich, laut späteren Dokumenten, mit weitgehenden Rechten an Grund und Boden auf die Dörfer, Weiler und Höfe Merenschwand, [Unter-] Rüti, Benzenschwil, Kestenberg, Mühlau (mit Kreyenbüel), Hagnau (mit Schoren) und Rickenbach erstreckte.

Versuchen wir mit Hilfe zweier weiterer Urkunden herauszufinden, aus was für rechtlichen Bestandteilen sich diese «Grundherrschaft» zusammensetzte: Eine über die Teilfinanzierung dieses Kaufs berichtende Urkunde Gottfrieds II. von Hünenberg von 1293 erwähnt «die gůter ze Meriswanden mit den lùten und mit dem kilchensatz der kilchen und gantzer herschaft desselben dorfes». 1309, anläßlich der Teilung des Nachlasses Gottfrieds II. unter seinen drei Söhnen, wurde Hartman II.

[71] StAG 3006. 255 (1273). StAG Urk. Muri 34 (1287).

[72] Gfd 1. 378 Nr. 3; Regest: QW I/2 Nr. 33. Zum Kirchensatz Merenschwand siehe: Erster Teil A II, S. 132 ff.

(1293–1309, †1331) u.a. «ze Meriswanden lùte und gůt halbes, âne den hof und die widme, in den der kilchensatz ze Meriswanden hôret», zugeteilt[73]. Da in den Erbteilen der Brüder Hartmans kein anderes Anrecht auf Merenschwand erwähnt wird, steht fest, daß Gottfried II. 1293 nur die Hälfte der «grundherrlichen» Rechte, dagegen die volle, wie sich später herausstellen wird auch das Blutgericht einschließende Gerichtsherrschaft («gantze herschaft desselben dorfes») und den uns bereits bekannten ganzen Kirchensatz der Vituskirche Merenschwand erwarb.

Von der restlichen Hälfte der «Grundherrschaft» Merenschwand gehörten Einzelteile den Freien von Eschenbach und Schnabelburg, ferner den Freien von Rüßegg, der Hauptteil dieser andern Hälfte war jedoch noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts Eigen der Deutschritterkommende Hitzkirch. 1328 verkaufte dieses Ritterhaus «unsern teil aller gùeter genemmet und gelegen ze Meriswandon, ze Rùti, ze Benziswiler, ze Kestiberg, ze Mùlnowa und uber alle Hagnowa von Richwing huse uf unz ze Mùlnowa, wir hetten sù danne sunderbar alt gemein mit Gôtfride von Hùnnoberg, den der ander teil anhôret, lùten und gůtes» um 135 Mark Silber an Gottfried IV. von Hünenberg (1328–1384, †1387), Sohn Hartmans II.[74]. Von welcher Hand Hitzkirch diese halbe Grundherrschaft erworben hatte, ist urkundlich nicht überliefert. Weder die Homberger noch die Tiersteiner scheinen besondere Beziehungen zum Deutschen Orden unterhalten zu haben. Aus der Verwandtschaft der Freien von Eschenbach sind dagegen einige Vertreter in diesen Orden eingetreten. Die Hälfte der Grundherrschaft könnte somit direkt oder indirekt, freiwillig oder zwangsweise von diesem Freiherrengeschlecht an Hitzkirch gekommen sein[75].

b) Die Grafen von Tierstein[76]

Der ungenannt bleibende Sohn Rudolfs III. (IV.) von Homberg-Tierstein (1128–1156), der eigentliche Stammvater des Hauses Tierstein, heiratete die Erbtochter des im Mannesstamme aussterbenden Geschlechts der Grafen von Saugern/Soyièhres, Vögte des Klosters Beinwil

[73] UB Zürich 6 Nr. 2235 (1293); 8 Nr. 2967 (1309).
[74] QW I/2 Nr. 1440.
[75] Siehe: Zweiter Teil A I Ziffer 2, S. 153 ff.
[76] Stammtafeln: *Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte* I 131. Solothurner UB I, Stammtafel 10.

SO, deren Sitz nordöstlich von Delémont im Birstal lag. Die Interessen der Tiersteiner verlagerten sich daher nach Westen in die Nähe von Basel. Bei Büsserach SO erbaute wohl Graf Rudolf I. von Tierstein (1173–1228, † vor 1238) die Burg [Neu-]Tierstein. Graf Rudolf II. (1208 bis 1262) wurde vom Bischof von Basel mit der Herrschaft Pfeffingen BL und dem Pfalzgrafenamt des Domstifts Basel (Vorsitz im bischöflichen Lehengericht) belehnt. Die zwei Söhne Rudolfs II. teilten das Haus in die Linie Tierstein-Pfeffingen (Rudolf III. 1261–†1318) und Tierstein-Farnsburg (Sigmund II. 1262–†1326).

Kernbesitz der Grafen von Tierstein beider Linien war im südlichen Freiamt zweifellos der uns bereits bekannte Kirchensatz zu Sins[77]. Allerdings war dieses Allod für das im unteren Birs- und im Lüsseltal sitzende Grafenhaus zu entfernt; seit etwa der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde dieser Fernbesitz daher an lokale Vertreter des niederen Adels (Herren von Baldegg, Herren von Hünenberg) zu Lehen ausgegeben, somit dem direkten Zugriff der Obereigentümer weitgehend entzogen. Vor dieser Lehenhingabe bedurften Rudolf II. von Tierstein und seine Vorfahren in der Pfarrei Sins ansässiger Verwaltungsorgane. Zu diesen Amtmännern zähle ich die tiersteinischen Ministerialen (famuli, servi, homines nostri) Burkhard Leysso und Burkhard von Esche. Beide besaßen im untersuchten Raum Eigengüter, die sie zwischen 1250 und 1255 jeweils mit Einwilligung und Hand des Dienstherrn Rudolf II. von Tierstein abstießen.

Burkhard Leysso und seine Blutsverwandten besaßen Erbgüter im Hof Grüt (Pfarrei Beinwil) und in den Dörfern Reußegg und Auw, ferner in «Oberinvelde/Oberendvelde», einem nicht genau lozierbaren Hof bei Sins (alle drei Pfarrei Sins). 1250 veräußerte Leysso diesen ganzen Familienbesitz: Die halbe Hube in Grüt ging um eine unbekannte Summe an Peter von Sinz; die Güter in Reußegg, Auw und «Oberinvelde» verkaufte er um 13½ Mark Silber an Ulrich Geßler von Wiggwil/Meienberg, der das Eigentumsrecht unverzüglich an die Johanniterkommende Hohenrain abtrat, gegen Rückverleihung zu Erblehen[78].

Burchardus de Esche – möglicherweise von Aesch BL und nicht identisch mit dem gleichzeitigen Burkhard von Aesch LU – verfügte über Besitz im Hof Grüt in der Pfarrei Beinwil, in Auw und im Fahrhof (?

[77] Siehe: Erster Teil A I Ziffer 1, S. 120 ff.

[78] Gfd 27. 290ff.; Regesten: QW I/1 Nr. 622, Nr. 623, Nr. 626, Nr. 654.

curia in Vare) in der Pfarrei Sins, in [Unter-]Rüti in der Pfarrei Merenschwand, schließlich noch in Gattwil/Buttisholz in der Pfarrei Sursee LU und in Etzelwil/Schlierbach (?) in der Pfarrei Büron LU. Burkhard von Aesch verkaufte 1252 seine Güter in Gattwil und Etzelwil, ferner den Hofe in Vare an die Johanniterkommende Hohenrain. 1255 trat er vergabungs- und tauschweise seine Besitzungen in Grüt und in Auw und [Unter-]Rüti an das Kloster Kappel ab[79].

Ehemaliges tiersteinisches Allod zu Benzenschwil (Zins 8 Stuck) war gemäß Lehenverzeichnis von 1283 Lehen an die Herren von Hünenberg[80].

Merkwürdigerweise vernehmen wir im Bereich der ursprünglich sehr gewichtigen Pfarrei Sins nichts von bedeutenderen zusammenhängenden grundherrlichen Rechten des Hauses Tierstein. Daß solche vorhanden gewesen sein müssen, zeigt die bereits angeführte Tatsache, daß die vermuteten tiersteinischen Amtleute Leysso und de Esche vor 1250/55 in unserem Raum über einiges Streugut verfügten. Theoretisch wäre die spätmittelalterliche Herrschaft Rüßegg die «natürliche» Fortsetzung der hombergischen Herrschaft Merenschwand. Quellen über ehemals tiersteinische Herrschaftsrechte im Raum Rüßegg/Sins liegen zwar keine vor, immerhin scheint ein Artikel der auf das 14. Jahrhundert zurückgehenden Offnung der Herrschaft Rüßegg von 1423 darauf hinzuweisen, daß die Grafen von Tierstein in der Frühzeit hier eine bedeutendere Rolle gespielt haben müssen. Inhalt dieses Artikels: Ist der letztinstanzlich urteilende Twingherr zu Rüßegg nicht bereit, bei einem stößigen Urteil einen Appellationsspruch zu fällen, «so mag einer sin urteil zien gen Baßel uf Burg uf des twingheren schaden».[81] Bei Verweigerung der Appellation in einer zu landrechtlichem Eigen besessenen Niedergerichtsherrschaft wäre eigentlich der Rechtszug an den Landesherrn zu erwarten. Nun erinnert uns aber dieser seltsame Artikel an die Tatsache, daß beide Linien der Grafen von Tierstein das Pfalzgrafenamt des Domkapitels zu Basel innehatten, somit Vorsitzende im bischöflichen Gericht waren. Ferner wissen wir, daß das bischöflich-baselsche Gericht im Mittelalter jeweils unter der großen Gerichtslinde auf dem Münsterplatz genannt «auf Burg» tagte[81a]. Aufgrund dieser dargelegten Fakten darf

[79] Gfd 27. 292; Regest: QW I/1 Nr. 666 (1252). UB Zürich 3 Nr. 942 (1255).
[80] QW II/2. 306.
[81] StLU 190/2789 (1423). UB Zug II Nachtrag 1209ff. Nr. 2487 Ziffer 17 (um 1495).
[81a] *Die Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Stadt* I 308.

man füglich folgende Vermutungen anstellen: 1. Der Kern der späteren Herrschaft Rüßegg muß ursprünglich tiersteinisches Allod gewesen sein. 2. Noch im 13. Jahrhundert dürften engere, ursprünglich zweifellos amts- oder lehenrechtliche Beziehungen zwischen den Grafen von Tierstein und den Freien von Rüßegg, den ersten urkundlich erkennbaren Inhabern der Herrschaft, bestanden haben. 3. Der ganze Herrschaftskomplex ist schließlich auf unbekannte Art als Eigen an die Rüßegger gelangt (vgl. den späteren Übergang des Kirchensatzes Sins zu Eigen an Heinrich von Hünenberg). – Diese Thesen gewinnen an Wahrscheinlichkeit, wenn wir bedenken, daß die Freien von Rüßegg auch in der tiersteinischen Pfarrei Kulm eine nicht zu übersehende Rolle spielten[82].

2. Die Freien von Eschenbach und von Schnabelburg[83]

Die enge Verzahnung der Rechte und Allodien der Freien von Eschenbach und der von Rothenburg in beider Urheimat im Hügelland nördlich von Luzern lassen vermuten, daß die beiden Geschlechter ursprünglich eines Stammes waren. Die auf der gleichnamigen Burg sitzenden Freien von Rothenburg nahmen als habsburgische Untervögte über die murbachisch-luzernischen Besitzungen im weiteren Raum von Luzern eine bedeutende Stellung ein. Die von einer Burg an der Reuß (mit späterer mißglückter Stadtgründung) ihren Ursprung nehmenden Freien von Eschenbach – 1150 erstmals erwähnt mit Holdewinus de Askebach – verbanden sich um die gleiche Zeit mit den Reichsvögten von Zürich, wurden deren Untervögte westlich des Zürichsees und erbauten sich in ihrem neuen Herrschaftsbereich die namengebende Schnabelburg.

Die erste gegen Ende des 12. Jahrhunderts deutlich faßbare Generation der Eschenbacher erscheint bereits als eine Gruppe von «Arrivierten»: Von den drei Brüdern war Conrad Abt zu Murbach, Ůdalrich Propst zu Luzern und Walther Herr zu Schnabelburg. Walther (1153–1187), der infolge seiner Verehelichung mit Adelheid, der Erbtochter der im Mannesstamm aussterbenden Vögte von Schwarzenberg im Breisgau, dem Familiengut ein weiteres entferntes Herrschaftsgebiet zugelegt hatte, stiftete 1185 zusammen mit Frau und Kindern das Cisterzienserkloster Kappel am Albis. Unter Walthers Söhnen Walther I. von [Eschenbach-]

[82] Siehe Anmerkung 59.

[83] Stammtafel: Mangels neuerer Bearbeitungen ist immer noch zu benützen: *Zürcher Taschenbuch 1894.* 104/5 (F. ZELLER-WERDMÜLLER).

Schnabelburg (1185–1224, †1227) und Bertold I. von Schnabelburg (1185–1223, †1227) trennte sich das Haus in die Stämme Eschenbach und Schnabelburg.

Durch seine Heirat mit Ita, der Erbtochter der Freien von Oberhofen im Berner Oberland, erwarb Walther I. von Eschenbach eine sein Geschlecht in Zukunft voll in Anspruch nehmende Herrschaft im Oberaar- und Uf-Gau, zu der die Vogtei über das Chorherrenstift Interlaken gehörte. Daß die Vertreter des Eschenbacher Zweiges jedoch auch die zum größten Teil ihnen zugefallene Stammheimat nicht vergaßen, beweist die von Walther II. (1252–1299), Enkel Walthers I., in den 1280er Jahren vorgenommene Gründung des Augustinerinnenklosters St. Katharina zu Eschenbach.

Vom Zweig der Schnabelburger stifteten Ulrich I. (1225–1253, †1255) und sein engerer Familienkreis zusammen mit dem Grafen Ludwig von Froburg 1231 das Cisterzienserinnenkloster Frauenthal. Um 1270 zogen sich die Freien von Schnabelburg, unter tauschweiser Abtretung der meisten Güter und Rechte in der nachmaligen Schweiz an den Zweig Eschenbach-Oberhofen, in die Herrschaft Schwarzenberg zurück, nannten sich in Zukunft nach ihrer neuen Heimat und adoptierten das Wappen der Vögte von Schwarzenberg.

Bis 1218 waren die Eschenbach-Schnabelburger im Westgebiet der Reichsvogtei Zürich und im Berner Oberland treue Paladine der vom Breisgau bis in die romanische Schweiz mächtigen Herzoge von Zähringen. Noch im ganzen 13. Jahrhundert darf man diese Freien als treue Gefolgsleute der zäh ihr vorderösterreichisches Territorium aufbauenden Grafen von Habsburg und Herzoge von Österreich bezeichnen. Es gilt jedoch zu bedenken, daß drei Klostergründungen mit ihren vermögensrechtlichen Konsequenzen die Kräfte eines bloßen Freiherrengeschlechts, das seine Stellung schließlich doch vor allem der vasallitischen Abhängigkeit von großen Fürstenhäusern verdankte, überspannt hatten. Der Trend zur Entstehung eines habsburgischen Fürstenstaates, der alle mittleren Mächte auszuschalten drohte, trieb schließlich die im Bereich der heutigen Schweiz gebliebenen Eschenbach-Schnabelburger in eine Koalition einiger um ihre landrechtlich autonome Stellung bangende Freiherren. Diese 1308 in den Königsmord verwickelte Gruppe wurde im Blutrachefeldzug von 1309 zerschlagen.

Immerhin ist es reizvoll festzustellen, daß es gerade die Klösterlichen Gründungen dieses Freiherrengeschlechts (Kappel, Frauenthal, Eschen-

bach) waren, die in unserem Untersuchungsbereich bedeutende grundherrliche Stellungen ausbauen konnten. – Mit den folgenden Ausführungen versuche ich, den tatsächlichen und vermuteten frühen Positionen des Hauses Eschenbach-Schnabelburg im südlichen Freiamt nachzugehen.

Die Freien der Linie Eschenbach-Oberhofen verfügten im 13. Jahrhundert neben ihrer Stammfeste Eschenbach mit dem Palas (= Wohnbau) der Burg Rüßegg – der frei stehende Turm war in anderen Händen – über einen weiteren festen Platz an der Reuß. Walther II. urkundet 1245 «apud castrum nostrum dictum Rusecca», 1274 zweimal «apud castrum Rusegge». In der Folge ging auch der eschenbachische Teil der Burg Rüßegg an die 1303 urkundlich dort sitzenden Freien von Rüßegg über. Die mit dem Palas der Eschenbacher verbundenen Leute «enend der Rùsa» – wie sich 1368 herausstellen sollte, handelte es sich um Eigenleute, die in der Vorburg zu Rüßegg und in den Twingen Brunnen, Auw und Sins saßen – blieben jedoch eschenbachisches Lehen an die Herren von Hünenberg (Lehenverzeichnis von 1283)[84].

Das liegende Allod dieses Eschenbacher Zweiges befand sich in Merenschwand und in Mühlau. Im April 1274 verkaufte Walther II. von Eschenbach mit der Einwilligung seiner Gattin und des Sohnes Berthold die Mühle oben im Dorf zu Merenschwand samt der dazu gehörenden Schuppose mit der Herrschaft über Eigen (advocatia proprietate), der Gerichtsbarkeit (iurisdictio) u.a., ferner ein weiteres kleines Gütchen und vier größere Matten um 28 Mark Silber an das Kloster Frauenthal. Wohl wegen konkurrierender Rechte der schnabelburg-schwarzenbergischen Vettern betonte der Verkäufer, er verfüge dagegen in der Hagnau über kein Eigentum. Offenbar war jedoch die Ausscheidung zwischen den Besitzungen der beiden Vetternzweige nicht mit genügender Klarheit erfolgt. Schon im Mai des gleichen Jahres stellte sich heraus, daß das verkaufte Gut auch die unten erwähnte schnabelburgische Schenkung von 1268 an die Verwandte Udelhild, Konventualin zu Frauenthal, in sich schloß. Walther II. beeilte sich daher, der geschädigten Nonne auf Lebenszeit 10 Mütt Kernen Zins auf dem unteren Hof zu Mühlau zu überlassen. Die restlichen Rechte, die Walther II. in unserem Gebiet noch veräußerte, gingen an das Kloster Eschenbach: 1292 vergabte er diesem kleinen Hausstift u.a. 9 Stuck Zins zu Mühlau, 1296 verkaufte

[84] UB Zürich 2 Nr. 628 (1245); 4 Nr. 1557 (1274 Mai); Regesten: QW I/1 Nr. 493 und Nr. 1130. Gfd 3. 129 (1274 April); Regest: QW I/1 Nr. 1127. QW II/2. 306 (1283). UB Zug I Nr. 91 (1368).

er ihm sein ebenfalls in Mühlau gelegenes Gut «in dem Hove» (10½ Stuck Zins). – 1319 verkaufte Walthers II. Tochter Agnes, Witwe des Grafen Mangolt von Nellenburg, um 60 Mark Silber die Mühle zu Mühlau, «der man sprichet Frùndes mùli» (20 Stuck Zins), an Wernher von Hunwil. Die Verkäuferin behielt sich bei diesem Verkauf verschiedene Rechte vor: Twing und Bann, ausgesonderte Wälder und die Wälder, welche Agnes bisher mit den von Hünenberg, den Rechtsnachfolgern der Grafen von Homberg, gemeinsam besessen hatte, auf welche Rechte ihr Sohn Graf Eberhart von Nellenburg Anspruch haben sollte[85].

Vom schnabelburg-schwarzenbergischen Anteil verkauften Johannes von Schwarzenberg und die Söhne seines verstorbenen Bruders Berthold 1267/68 ihre «curia in Benciswile» um 26 Mark Silber an das Kloster Frauenthal. 1268 vergabten die Gleichen als Ausstattung an ihre Schwester/Tante Udelhild, damals Äbtissin zu Frauenthal, den Hof «in der Gassun» zu Merenschwand (10 Mütt Kernen Zins)[86]. Letztere Gütertransaktion wurde am Reußufer in Richwins Haus vorgenommen («prope aquam dicitur Rùsa in domo Rycwini»). Diese «domus Rycwini», zweifellos ein ansehnliches Haus, lag am Nordende der Siedlung Hagnau[87] und dürfte Eigentum der Schnabelburg-Schwarzenberger gewesen sein.

Die Tatsachen, daß das Gesamtgeschlecht der Freien von Eschenbach-Schnabelburg im 13. Jahrhundert im südlichen Freiamt an der Reuß sicher über eine Wohnburg (Rüßegg) und sehr wahrscheinlich über ein größeres Haus (domus Rycwini) verfügte, daß sein Besitztum in Merenschwand, Mühlau und Benzenschwil nicht unbeträchtlich war und daß dem dortigen Grundeigentum niedere Gerichtsrechte anhingen, die mitverkauft (1274 Merenschwand) oder vorbehalten (1319 Mühlau) wurden, machen es wahrscheinlich, daß die Position dieser Freiherren zur Zeit der Grafen von Homberg in der späteren Herrschaft Merenschwand bedeutender war, als die kärglichen Quellen glauben machen. Als Hypothese darf angenommen werden, daß die erst 1328 von den Deutschrittern zu Hitzkirch an Gottfried IV. von Hünenberg verkaufte Hälfte der

[85] UB Zürich 2 Nr. 628 (1245); 4 Nr. 1557 (1274 Mai); Regesten: QW I/1 Nr. 493 und 1130. Gfd 3. 129 (1274 April); 9. 47 (1292) und 50 (1296); Regesten: QW I/1 Nr. 1127; I/2 Nr. 10 und Nr. 127. QW I/2 Nr. 967 (1319).

[86] UB Zürich 4 Nr. 1362 (1267/68) und Nr. 1372 (1268); Regesten: QW I/1 Nr. 1005 und Nr. 1010.

[87] Siehe Anmerkung 74 und Exkurs.

Grundherrschaft Merenschwand (Merenschwand, [Unter-]Rüti, Benzenschwil, Kestenberg, Mühlau und Hagnau) ursprünglich mit dem grundherrlichen Twing und Bann Eigen des Hauses Eschenbach war. Der Übergang an die Deutschritter konnte noch vor der Blutrache erfolgt, anschließend aber von den Deutschen Herren verheimlicht worden sein. Auch zwangsweise Abtretung im Gefolge der Blutrache kann in Erwägung gezogen werden. Am plausibelsten wäre jedoch eine durch Agnes von Nellenburg-Eschenbach veranlaßte Vergabung, waren doch zwei ihrer Söhne Deutschritter, die anläßlich des Eintritts in den Orden ausgestattet werden mußten.

Bisher war von den Zehnten in der Pfarrei Sins, die sicher oder wahrscheinlich den Freien von Eschenbach gehört haben, noch nicht die Rede[88]. Daß der Zehnt zu Alikon sicher altes Eigen der Eschenbacher war, steht fest. Angesichts der nicht unerheblichen Position dieses Freiengeschlechts im untersuchten Gebiet dürfen wir dazu noch die vorsichtige Annahme wagen, die erst sehr spät (Ende 14. Jahrhundert/1400) bezeugten Zehnten zu Abtwil und Auw seien den Eschenbachern erst im Anschluß an die Blutrache von 1309 abhanden gekommen: Der Auwer Zehnt, wie derjenige von Alikon, wäre dann an Österreich gefallen, während der Abtwiler Zehnt vom Reich behändigt worden wäre.

3. Die Freien von Rüßegg[89]

Dem Anschein nach bilden die Freien von Rüßegg das einzige autochthone Geschlecht des Hochadels im oberen Freiamt. Wie der den Anfängen der Rüßegger gewidmete Exkurs[90] jedoch zeigen dürfte, hält die urkundliche Rückführung dieses Freiherrengeschlechts in das 11. Jahrhundert einer kritischen Prüfung kaum stand. Die eigentliche Stammfolge beginnt erst mit Ulrich I. von Rüßegg (1233–1263). Dies ist reichlich spät, wenn wir bedenken, daß die [Alt-]Homberger-Tiersteiner schon um 1100 in unserem Untersuchungsgebiet über Positionen verfügt haben müssen, daß die nahe wohnenden Eschenbacher schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts, die ministerialischen Herren von Hünenberg schon 1173 auftauchen.

[88] Siehe: Erster Teil A I Ziffer 2 b, S. 128 ff.

[89] Stammtafeln: *Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte* I 268. W. Merz, *Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau* II 469. Zur Korrektur: Siehe Exkurs: Zur Genealogie der Freien von Rüßegg.

[90] Siehe S. 187 ff.

Der Name des Geschlechts macht es wahrscheinlich, daß die Freien von Rüßegg seit dem früheren 13. Jahrhundert den wohl unbewohnten oder bloß von rüßeggischen Amtleuten besetzten Turm auf der Burg Rüßegg als Stammsitz betrachteten. Tatsächlich nahm Henman II. von Rüßegg (1402–1455) anläßlich des Verkaufs der gesamten Herrschaft Rüßegg an den Luzerner Bürger Hans von Iberg (1429), neben den Mannlehen bloß noch den Turm beim Haus von diesem Handwechsel aus[91]. Wohnsitz auf der Burg nahmen die Rüßegger erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts, nach der zu vermutenden Übernahme des wohnlicheren Palas von den Freien von Eschenbach. Von der zweiten Generation saß Markwart I. (1245–1290) noch 1290 in einem Haus bei Meienberg an der Straße[92] – möglicherweise der «Scharfenstein» des Jahres 1330[93] –; Ulrich II. (1270–1298, †1299), Landrichter im Aar- und Zürich-Gau und Reichsvogt zu Zürich, war in Zürich verbürgert und hatte zweifellos zeitweiligen Wohnsitz in dieser Stadt. Beider Bruder, der Geistliche Herman I. (1269–†1305) nennt sich 1302 «herre ze Rùsegge».[94] Spätestens damals dürfte die ganze Burg im vollen Eigen der Rüßegger gewesen sein. Die männlichen Vertreter der folgenden Generation urkundeten verhältnismäßig häufig «ze Rùsegga uf der burg»,[95] «ze Rùsegg»,[96] «im bůmgarten vor der burg ze Rùsegge».[97]

Der Gipfel der politischen Bedeutung des an sich eher bescheidenen und wenig kapitalkräftigen[98] Geschlechts, dürfte mit Ulrich II. erreicht worden sein: Ulrich wird 1282–1298 als Landrichter im Aar- und Zürich-Gau und 1287–1290 als Reichsvogt zu Zürich genannt.

Eine kurze Würdigung sei dem zum größten Teil außerhalb unseres Untersuchungsgebiets gelegenen, faßbaren, spätmittelalterlichen Gesamt-

[91] StLU 190/2791 (1429 Juli 6.): «usgnomen den thurn by dem hus, den er im nit fùr fry ledig eigen vertigen wolt».

[92] UB Zürich 6 Nr. 2106 (1290): Verkaufshandlung «ze Meienberg vor hern Marchwarz hus an der Straße»; Regest: QW I/1 Nr. 1630.

[93] QW I/2 Nr. 1522 (1330): Die Brüder Markwart II. und Ulrich III. von Rüßegg handeln «vor Scharpfenstein bi Meiienberg an der frigen strasse».

[94] QW I/2 Nr. 302.

[95] UB Zürich 7 Nr. 2700 (1303); Regest: QW I/2 Nr. 331. QW I/2 Nr. 1202 (1324).

[96] StAG Urk. Muri 59 (1326).

[97] QW I/2 Nr. 1518 (1330).

[98] Soweit sich feststellen läßt, haben die Brüder Markwart I. und Ulrich II. dem Haus Habsburg-Österreich gegen Ende des 13. Jahrhunderts gesamthaft bloß 106 Mark Silber gegen Pfand vorgestreckt (QSG 15/1. 186, 188, 193).

besitz dieses seit dem 13. Jahrhundert «einheimischen» Freiherrengeschlechts gewidmet. Die engere Herrschaft Rüßegg wird dabei vorerst ausgeklammert, da sie überhaupt erst im späteren 14. Jahrhundert in Umrissen erkennbar wird.

Allod, d.h. völlig unverkümmertes und unbeschwertes Eigen, waren anscheinend die 1321 an das Kloster Muri verkauften Maierhof, Twing und Kirchensatz Bünzen[99], möglicherweise der 1320/21 für kurze Zeit in rüßeggischer Hand auftauchende Kirchensatz Dietwil[100] und vielleicht der 1380 abgestoßene Hof Maschwanden[101]. Das Heinrich I. von Rüßegg zustehende Recht an Vogtsteuern zu Dürrenäsch, Leutwil und Zetzwil war nicht altrüßeggisch, sondern stammte aus der Erbmasse Ulrichs I. von Rinach[102].

Alles übrige ererbte, erheiratete oder gekaufte Eigen war zum Teil schon im 13. Jahrhundert zu Lehen ausgegeben. Das Lehenverzeichnis der Herren von Hünenberg von 1283 meldet von einer Reihe von Rüßegger Lehen: Die Vogtei Hünenberg ZG, Gut zu Enikon ZG, der Hof Kemnaton/Chämleten ZG, Gut zu Kulm «nit der kilchen», der Hof Zetzwil (vermutlich mit einem Zehntenteil), Güter zu Roregge und Hallwil, Güter in der Chamau ZG[103]. Dazu kam später noch die Vogtei über den Schäniser Hof Knonau ZH. 1346 verkauften die Vettern Ulrich III. und Heinrich I. von Rüßegg die Lehenrechte an den meisten dieser Güter und Rechte an Gottfried IV. von Hünenberg[104]. – Über weitere Rüßeggsche Lehen im Gebiet der Pfarrei Kulm berichtet der Zinsrodel Ulrichs I. von Rinach von 1295: Vor dem erwähnten Datum gingen ein Zehntenteil (14 Stuck) in Kulm an Ulrich I. von Rinach, eine Schuppose und ein dazugehörender Zehnten (4 Stuck) in Oberkulm an Walther IV. von Hallwil[105] zu Lehen. – Mit dem rüßeggischen Twing Tägerig waren wohl seit dem 13. Jahrhundert die Herren von Iberg belehnt[106]. – Eine Hube in Mühlau war vor 1330 Lehen an eine einflußreiche Eigenleutefamilie der Freien von Rüßegg[107]. – Bei der eher schwachen Stellung der

[99] StAG Urk. Muri 56.
[100] QW I/2 Nr. 1036.
[101] Thommen II Nr. 131.
[102] StAG Urk. Trostberg 14 (1379).
[103] QW II/2. 306.
[104] QW I/3 Nr. 638.
[105] QW II/3, 357, 358.
[106] QW I/2 Nr. 1518 (1330).
[107] QW I/2 Nr. 1522 (1330).

Rüßegger konnten die Lehen nicht machtpolitisch aktiviert werden, dienten somit eher dem Sozialprestige. Möglicherweise waren einige der erwähnten Lehenverhältnisse schon vor der Konsolidierung des Geschlechts der Freien von Rüßegg ausgegeben, wurden von letzteren somit bloß übernommen.

Daneben verfügten die Rüßegger seit alters über Lehen von höhergestellten Herren und Klöstern. Frühe Lehen der Grafen von Kiburg zu Ebersol LU und Ferren LU und ein Zinslehen des Klosters Einsiedeln zu Oberebersol LU wechselten 1258 bzw. 1274 die Hand[108]. Ein Gut zu Auw war frühes Wachszinslehen des Klosters Rüti ZH an Ulrich I. von Rüßegg; 1266 wurde diese Besitzung von dessen Sohn Markwart I. um 1 ℔ zu Eigen zurückgekauft[109]. Lehen der Grafen von Habsburg-Laufenburg mindestens schon an Ulrich II. von Rüßegg waren Hof, Vogtei, Twing und Kirchensatz Wohlenschwil, ein Komplex, der von den Rüßeggern zu Afterlehen an die Herren von Sengen zu Bremgarten weitergegeben wurde[110]. Lehen des Hauses Habsburg-Österreich zumindest an Markwart II. waren bis 1344 Hof und Kirchensatz zu Rohrdorf[111]. Die übrigen erkennbaren österreichischen Lehen an die Rüßegger lagen alle in unserem engeren Untersuchungsgebiet, bezeugen übrigens die angriffige Haltung unseres Edelfreiengeschlechts: Die curia (Fronhof) zu Alikon verkaufte schon Ulrich I. widerrechtlich an das Johanniterhaus Hohenrain. Die Söhne Ulrichs II., Markwart II. und Ulrich III., usurpierten vor 1300 nicht nur den halben Twing und Bann zu Auw, sondern auch die Vogtsteuer zu Alikon (9 Stuck) und die Lehen ihres Onkels Markwart I.: Schodolers Mühle (5 Stuck) und den Baumgarten Walthers von Käseren bei Meienberg[112].

Nach diesem knappen und zweifellos sehr lückenhaften Überblick über die frühen «äußeren» Güter und Rechte der Freien von Rüßegg wenden wir uns dem spätmittelalterlichen Mittelpunkt der Rüßeggschen Stellung, der eigentlichen Herrschaft Rüßegg zu. Wie uns schon der Abschnitt über die Grafen von Tierstein gezeigt hat, handelte es sich beim Kern der Herrschaft keineswegs um in die fernsten Zeiten zurückreichen-

[108] QW I/1 Nr. 835a (1258); Nr. 1145 (1274).
[109] UB Zürich 4 Nr. 1331; Regest: QW I/1 Nr. 987.
[110] QSG 15/1. 760 (Lehenverzeichnis der Grafen von Habsburg-Laufenburg, 1. Hälfte 14. Jahrhundert). StAG Urk. Königsfelden 220–222 (alle 1348).
[111] UB Stadt Baden I Nr. 21 (1344); Regest: QW I/3 Nr. 542.
[112] QSG 15/1. 215/6 (um 1300), 216f. (vor 1273).

des Eigen der Rüßegger. Versuchen wir die Elemente, welche diese Herrschaft ausmachten, zu ordnen.

Im Zentrum stand der namengebende, freistehende Turm (= Bergfried) der Burg Rüßegg, dessen rechtliche Bedeutung, wie oben erwähnt, daraus erhellt, daß Henman II. von Rüßegg 1429, anläßlich des Verkaufs der ganzen Herrschaft, diesen Turm nicht zu Eigen abtreten wollte[113]. – Der vom Turm durch einen Graben getrennte Palas war im 13. Jahrhundert Eigen der Freien von Eschenbach-Oberhofen. Während diese Wohnburg nach 1274 auf unbekannte Art an die Rüßegger überging, gelangte ein offensichtlicher Annex dieses Palas, nämlich die in der Vorburg zu Rüßegg und in den Twingen Brunnen, Auw und Sins (d.h. in der späteren Herrschaft Rüßegg) sitzenden Eigenleute, als eschenbachisches Lehen an die Herren von Hünenberg (Lehenrodel von 1283) und wurde erst 1368 von Heinrich I. von Rüßegg erworben[114].

Mit dem Bergfried verbunden waren zweifellos die Herrschafts- und Niedergerichtsrechte im Kernbereich der späteren Herrschaft Rüßegg (Twinge Reußegg und Sins). Die Erörterungen über die Grafen von Tierstein haben uns mit genügender Deutlichkeit gezeigt, daß dieser Kern der späteren Herrschaft ursprünglich tiersteinisches Allod gewesen sein und wohl im frühen 13. Jahrhundert zuerst als Amtsgut oder Lehen, schließlich als Eigen an das sich nach dem Turm nennende Freiengeschlecht gelangt sein muß. Versteinerter Zeuge dieser ehemaligen Verbindung «Tierstein–Rüßegg» ist zweifellos der schon oben angezogene, an sich völlig obsolete Artikel der Rüßegger Herrschaftsoffnung von 1423, daß bei Appellationsverweigerung durch den Twingherrn der Rechtszug auf seine Kosten vor das (von einem Grafen von Tierstein präsidierte) Pfalzgericht des Bischofs von Basel gehen solle. – Man könnte sich vorstellen, daß die fernen Tiersteiner zur Zeit der Konsolidierung der habsburgischen Herrschaft im Untersuchungsraum (erste Hälfte des 13. Jahrhunderts) – im Gegensatz zu den [Neu-]Hombergern – ihr Interesse an Sins/Rüßegg verloren, den Kirchensatz Sins den Herren von Baldegg zu Lehen gaben, die Wohnburg Rüßegg mit den dazugehörenden Eigenleuten an die Eschenbacher abtraten und auf unbekannte Weise den Turm Rüßegg mit den dazugehörenden grund-, twing- und

[113] Siehe Anmerkung 91.
[114] Siehe Anmerkung 84.

gerichtsherrlichen Rechten an ein sich in Zukunft nach dieser Herrschaft benennenden Freiengeschlecht überantworteten[115].

Als Zeichen einer beginnenden Konsolidierung der Herrschaft Rüßegg unter den Freien gleichen Namens sind die Tatsachen zu werten, daß seit 1290 ein minister oder Ammann von Rüßegg erwähnt wird[116], ferner daß die Freien von Rüßegg seit 1303 auf der Burg urkunden, somit dort wohnen[116]. – Wir haben schon mehrmals gesehen, daß die Rüßegger im kleinen Raum eine beachtliche Aggressivität entwickeln konnten. So trachteten sie darnach, auf Kosten des habsburg-österreichischen Einflußgebietes ihre nur Reußegg und Sins einschließende «Stammherrschaft» zu vergrößern: Vor 1300 usurpierten sie eine Hälfte von Twing und Bann zu Auw; nach 1306 gelangten auf unbekannte Art die Niedergerichtsrechte zu Aettenschwil an das Haus Rüßegg. – Der Versuch, im nahen Beinwil die Twing- und Niedergerichtsherrschaft zu erringen, schlug allerdings weitgehend fehl[116a].

Für das Ende des 14. Jahrhunderts läßt sich die Herrschaft Rüßegg wie folgt rekonstruieren: Herrschaftszentrum war die gesamte Burg (Turm und Palas) mit dem Gericht bis ans Blut innerhalb des erweiterten «Burggrabens» (Burg und Vorburg). Twing und Bann und Niedergericht mit der Bußenkompetenz bis 3 β erstreckte sich ganz auf die Gemeinden Reußegg, Sins und Aettenschwil, zur Hälfte auf die Gemeinde Auw. Dazu kam das Recht auf Vogtsteuern in den Gemeinden Aettenschwil, Sins, Alikon und Auw und in den Höfen Nötisdorf/Sins, Gennikon/Aettenschwil und Kreyenbüel/Mühlau (Einkünfte: rund 288 β und 6¾ Stuck Getreide). Zur Herrschaft gehörten ferner die Zehnten zu Reußegg und Sins (rund 30 Malter Getreide), ausgenommen die Zehntsplitter des Pfarreizehnten. Dazu kamen das Fahr zu Sins und eine Fischenz in der Reuß. Die grundherrliche Basis bildeten drei Höfe in Reußegg (Zins: rund 25 Stuck Getreide), der Hof Hunwil/Fenkrieden (10½ Stuck), der Hof Wannen/Sins (7 Stuck), schließlich ein Rebgarten, größere Moosflächen und Herrschaftswälder im Twing Reußegg.

Eine «quasiministerialische» Stellung nahmen die alten, nicht die erst 1368 erworbenen, Eigenleute der Freien von Rüßegg ein. Sie stellten

[115] Siehe: Zweiter Teil A I Ziffer 1 b, S. 150 ff.

[116] UB Zürich 6 Nr. 2106 (1290). QSG 15/1. 216 (um 1300). Aargauer Urkunden XI Hermetschwil Nr. 16 (1309). QW I/2 Nr. 1036 (1320/21). – Siehe ferner die Anmerkungen 95, 96 und 97.

[116a] Siehe: Zweiter Teil A II Ziffer 1 b, S. 171 f.

nicht nur die Ammänner und Schreiber der Herrschaft, sondern wurden auch vom Kloster Kappel, von der Johanniterkommende Hohenrain und nicht zuletzt von den Freiherren gegen geringe Rekognitionszinse als Zwischenlehenherren mit einer Reihe von bäuerlichen Zinsgütern belehnt.

4. Die Ministerialen

a) Die Herren von Hünenberg[117]

Die Herren von Hünenberg der Linie St. Andreas verfügten in Oberrüti und Dietwil über alte herrschaftliche Positionen, über die wir leider nur sehr ungenügend unterrichtet sind.

Twing und Niedergericht zu *Oberrüti* waren eng mit dem Kirchensatz dieser Eindorfpfarrei gekoppelt. Da über Kirche und Kirchensatz dieses Dorfes bereits alles gesagt ist[118], gilt es hier bloß zu rekapitulieren, wie es sich mit den weltlichen Gütern und Rechten verhielt: Das Eigen an der kleinen Dorfherrschaft Oberrüti scheint nach rückwärts über Peter I. (1239–†1281) hinaus schon den frühesten faßbaren Hünenbergern gehört zu haben. Ein beachtlicher Teil des Grundeigentums gelangte über Peters I. Sohn Hartmann I. (1281–†1287) an des letzteren, mit Heinrich vom Stein verehelichte Tochter Katharina, die 1318 in zwei Verkäufen einen Hof und 23 mittlere und kleinere Güter (Zins rund 60 Stuck) unter Vorbehalt ihres Anteils an Twing und Bann und Kirchensatz an das Kloster Frauenthal veräußerte. Gerichts- und Pfarreirechte zu Oberrüti konzentrierten sich schließlich bei den Nachkommen Peters II. (1293 bis 1335, †1348), Sohn Gottfrieds II. und Enkel Peters I.

Über die Dorfherrschaft der Hünenberger zu *Dietwil* – der Kirchensatz gehörte wenigstens im frühen 14. Jahrhundert einem anderen Geschlecht[119] – sind wir noch weniger gut unterrichtet. Dies liegt zum Teil an der Tatsache, daß sich gerade in diesem Dorf umfangreiches bäuerliches Eigengut befunden haben muß. Sicher ist allein, daß in Dietwil die gleiche Linie der Hünenberger gebot, wie in Oberrüti. 1240 und 1255 erscheint als Zeuge ein Heinricus de Tůtwile, der 1255 als «minister» (Ammann) Peters I. von Hünenberg bezeichnet wird. Das Jahrzeitbuch Dietwil überliefert tatsächlich die Stiftung eines «Heinrich minister von

[117] Siehe: Eleonore M. Staub, Die Herren von Hünenberg (1945). Beiheft 1 der *Zeitschrift für Schweizerische Geschichte.*

[118] Siehe: Erster Teil A III., S. 135 ff.

[119] Siehe: Erster Teil A IV., S. 137 ff.

Hünenberg».[120] Damit ist unser Wissen über die Herrschaft der Hünenberger für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts schon erschöpft. 1282 bezeugt Gottfried II. den Verkauf bäuerlichen Eigens in Dietwil. Die erwähnte Katharina, Tochter Hartmans I. von Hünenberg, verfügte auch im Twing Dietwil über freies Eigengut, das sie 1317 an das Katharinenkloster Eschenbach verkaufte: Sie trat den Hof zu Körbligen mit, dagegen 4 Schupposen im Dorf Dietwil ohne Twing und Bann an das Kloster ab[121]. 1384 besiegelte Gottfried IV. von Hünenberg einen bäuerlichen Güterverkauf zu Dietwil[122].

Über das eschenbachische Lehen der zur Burg Rüßegg gehörenden *Eigenleute* an die Hünenberger (Lehenverzeichnis von 1283) und den Verkauf dieser Leute an die Freien von Rüßegg (1368) wurde oben berichtet[123].

Den massivsten Einbruch in das Herrschaftsgefüge des oberen Freiamts erwirkte Gottfried II. von Hünenberg von der Linie St. Andreas (1271–1305, †1309), als er 1293 vom Grafenhaus [Neu-]Homberg um 340 Mark die halbe Grundherrschaft *Merenschwand,* die volle Kriminalgerichtsbarkeit über die ganze Herrschaft und den Kirchensatz Merenschwand erwarb. Sein Enkel Gottfried IV. (1328–1384, †1387) rundete 1328 diesen Komplex ab, indem er von der Deutschritterkommende Hitzkirch um 135 Mark den größten Teil der anderen Hälfte der Grundherrschaft erwarb[124]. Diese hohe Herrschaft sollte bis 1394 Eigen der Hünenberger zu St. Andreas bleiben.

Der Vollständigkeit halber sei noch an die Tatsache erinnert, daß seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Vertreter des Hünenberger Zweiges von Arth, später des Zweiges von Hünenberg über den von den Grafen von Tierstein zu Lehen gehenden *Kirchensatz Sins* verfügten[125].

b) Hartmannus dictus Viselere

Als ersten urkundlich genannten Inhaber des kleinen Niedergerichtstwings und des Kirchensatzes der bedeutend größeren Pfarrei Beinwil

[120] UB Zürich 2 Nr. 547 (1240); 3 Nr. 923 (1255). QW I/1 Nr. 425 und 735. Pfarrarchiv Dietwil, Jahrzeitbuch (3. Februar).

[121] QW I/2 Nr. 905.

[122] StLU 562/11293.

[123] Siehe: Zweiter Teil A I Ziffern 2 und 3, S. 155 und 161.

[124] Siehe: Zweiter Teil A I Ziffer 1a, S. 149 f.

[125] Siehe: Erster Teil A I Ziffer 1 und Zweiter Teil A I Ziffer 1b), S. 123 f und 151.

lernen wir 1293 den Ritter Hartmannus dictus Viselere kennen. Die Herkunft des Ritters ist nicht bekannt, zweifellos verfügten schon seine Vorfahren über diesen kleinen Besitz. «Viselere» (= der Scherzer?) ist vermutlich einer der Scherznamen, die in Adelskreisen recht häufig waren. Hartmann erscheint 1228 als Ministeriale (cliens) des Grafen Rudolf II. von Habsburg[126]. Wie sich nach seinem Tode erweisen sollte, war Hartmann auf unbekannte Weise mit den Dienstmannen von Meisterswang[127] (Ministerialen der Grafen von Habsburg) und von Buochs[128] (Ministerialen des Klosters Engelberg), Schildvettern (Schild mit Wolkenschnitt), verwandt.

Kurz vor seinem um 1238/39 erfolgenden Tode verpfründete sich Hartmann unter Schenkung seiner Güter und Rechte in Beinwil im Kloster Kappel, war jedoch angeblich nicht mehr imstande, eine ordnungsgemäße letztwillige Verfügung zu treffen. Am 20. Januar 1239 bestätigte daher der Bischof von Konstanz, daß zwei Priester die Schenkung Hartmanns («predia et possessiones in Beinwile sitas cum iure patronatus ecclesie cum omni iure dictis prediis, possessionibus et ecclesie prefate intus et extra pertinentibus») eidlich bezeugt hätten. Wie ein Zeugenverhör von 1300 klar erkennen läßt, bestand die Schenkung aus sieben Schupposen zu Beinwil, dem Twing und Bann (districtus) im ganzen Dorf Beinwil und dem Patronatsrecht (ius patronatus) der dortigen Kirche[129].

Die seltsame Art der Besitzesübertragung rief verschiedene, sich an diesem Nachlaß berechtigt glaubende Herren auf den Plan. Das Kloster Kappel versuchte die Angriffe abzuwehren, indem es mit einem offenbar fingierten Rechtsgeschäft den Kirchensatz Beinwil 1242 tauschweise an den Bischof von Konstanz abtrat[130]. Der Streit um diesen Besitz sollte trotzdem bis 1260 dauern.

Bedeutendste Ansprecher waren Ritter Hartmanns ehemalige Dienstherren, die Grafen von Habsburg. 1248 leistete jedoch Graf Rudolf III. nach langem Streit zugunsten des Klosters Verzicht auf diese Güter und

[126] UB Zürich 1 Nr. 446.

[127] Siehe: *Heimatkunde aus dem Seetal 1947*. 38ff. (J. J. Siegrist, Die Herren von Meisterswang).

[128] Siehe: HBLS 2. 433.

[129] UB Zürich 7 Nr. 2577.

[130] UB Zürich 2 Nr. 567; Regest: QW I/1 Nr. 445.

Rechte[131]. – Die Brüder Konrad und Heinrich von Meisterswang scheinen den nichtsahnenden Grafen Hugo II. von Montfort in dieser Angelegenheit vorgeschoben zu haben, der allerdings 1247 dem Kloster Kappel gegenüber erklärte, die beiden Brüder dürften in seinem Namen weder aus lehenrechtlichen noch anderen Gründen ein Recht an den Beinwiler Gütern geltend machen[132]. Die Meisterswanger gaben trotzdem vorderhand keine Ruhe. Noch 1253 versprachen die Grafen Rudolf IV. und Albrecht V. von Habsburg anläßlich eines anderen Rechtsgeschäfts dem Kloster Kappel, ihm wegen der Besitzungen zu Beinwil gegen ihre Dienstmannen, insbesondere gegen C. von Meisterswang, zum Recht zu verhelfen[133]. – In den 1250er Jahren ging Ritter Johannes von Buochs des Kirchensatzes Beinwil wegen gegen Kappel vor. Die Angelegenheit gelangte schließlich vor das bischöfliche Gericht zu Konstanz. Nach wiederholter Verschiebung des Gerichtstermins entschied Konstanz 1257 – bei Ausbleiben der Gegenpartei – auf Grund von Zeugenaussagen zugunsten des Klosters[134]. Die Brüder Heinrich und Johannes von Buochs legten Berufung ein, zogen jedoch 1260 die Appelation zurück und verzichteten auf ihre Ansprüche[135]. – Mit Hilfe eines neuerlichen Tausches mit dem Bischof von Konstanz erhielt das Kloster Kappel den Kirchensatz Beinwil 1269 wieder zurück[136].

c) Geßler von Wiggwil und Meienberg

Der 1250 erstmals genannte Ůlricus Gessylarius de Wicwile (Wiggwil) saß schon 1251 im habsburgischen Städtchen Meienberg, dem neuen Zentrum des Blutgerichtbezirks gleichen Namens[137]. Ulrich Geßler trat mit dieser Übersiedlung fest in habsburgische Dienste und sicherte mit diesem Schritt seiner Nachkommenschaft eine solide Machtbasis. Wie die leider sehr spät einsetzenden Nachrichten zeigen, dürften die Geßler seit alters autonome Vögte über massiertes Gut des Klosters Muri in Wiggwil und damit auch Niederrichter in diesem Dorf gewesen sein.

[131] UB Zürich 2 Nr. 706; Regest: QW I/1 Nr. 564.
[132] UB Zürich 2 Nr. 686.
[133] UB Zürich 2 Nr. 856; Regest: QW I/1 Nr. 686.
[134] UB Zürich 3 Nr. 1016 und 1017; Regest: QW I/1 Nr. 814.
[135] UB Zürich 3 Nr. 1097; Regest: QW I/1 Nr. 870.
[136] UB Zürich 4 Nr. 1423; Regest: I/1 Nr. 1029.
[137] QW I/1 Nr. 623 (1250) und Nr. 654 (1251). – Genealogie der Geßler: W. Merz, *Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau* I 165 (Brunegg).

Gemäß dem Habsburger Urbar von 1306 beanspruchte die Herrschaft Österreich in Wiggwil bloß die Kriminalgerichtsbarkeit («dùb und vrefel»). Über Twing, Bann und Zivilgericht verlautet in habsburgischen Dokumenten vorher und später nichts; das Geßlersche Niedergericht zu Wiggwil kann daher kaum Lehen gewesen sein.

Mit dem Zeugnis, daß in Wiggwil vor der eidgenössischen Zeit ein Untervogt amtierte, nimmt dieser Twing innerhalb des Amts Meienberg eine gewisse Sonderstellung ein: 1379 ist die Rede von einem Vogt Heini Sachs von Wiggwil selig, dessen Tochter Ita Eigenfrau des Klosters Muri war und damals an die Herren von Hünenberg abgetreten wurde[138]. 1412 wurde in Wiggwil zweimal an öffentlicher Straße Gericht gehalten; Gerichtsvorsitzender war das erstemal der Vogt zu Meienberg, das zweitemal Untervogt Bürgi Sachs von Wiggwil[139]. Anläßlich der ebenfalls 1412 erfolgenden Teilung der Geßlerschen Vermögensmasse zwischen den Brüdern Hartman und Wilhelm erhielt Ritter Hartman Geßler u.a. «dz ampt ze Meienberg und die vogtye ze Wigwile».[140] Wie die Herrschaft Rüßegg und die Twinge Beinwil, Dietwil, Oberrüti, Wallenschwil, Winterschwil und Brunnwil bildete somit auch der Twing Wiggwil innerhalb des Amts Meienberg niedergerichtlich eine selbständige Einheit; zweifellos war die Vogtei Wiggwil Eigen der Geßler (Vogteizins: 4½ ℔ und 32 Hühner).

d) Andere Vertreter des niederen Adels

In unserem Untersuchungsgebiet finden sich keine weiteren Angehörigen des Dienstadels, die Inhaber von Niedergerichten waren. Dagegen verfügten weitere Ministerialen über freies Grundeigentum in unserem Untersuchungsgebiet. Der Vollständigkeit halber seien die frühesten Nennungen, die stets von Veräußerungen handeln, aufgezählt.

1230 bestätigte Graf Hartman von Kiburg alle Schenkungen, welche die Eltern seiner Ministerialen Walther und Wernher *von Liela* dem Haus Hohenrain gemacht hatten: Darunter findet sich ein Gut in Wiggwil («in Wichwile ad domum figuli»)[141].

Um 1240 übertrug Ritter Ulrich *von Wangen* dem Kloster Engelberg ein Gut in Alikon («predium in Alinchon solvens porcum valentem 5

[138] UB Zug I Nr. 173.
[139] StAG Urk. Muri 237 und 238.
[140] StLU 99/1545.
[141] UB Zürich I Nr. 454; Regest: QW I/1 Nr. 314.

solidos») samt der Vogtei («cum advocatia plenarie») und erhielt es als persönliches Erblehen zum Zins von 1 β zurück[142].

Die mit den Herren von Hünenberg stammverwandten Herren *von Iberg*, die ihren Burgsitz knapp jenseits der südlichen Meienberger Amtsmarch in der Gemeinde Inwil LU hatten, besaßen vor allem Grundeigentum in Dietwil und Oberrüti. – 1270 verkaufte Heinrich von Iberg die von seiner Schwester Anna erworbenen Besitzungen bei Oberrüti um 30 Mark Silber an das Kloster Frauenthal. 1275 schenkte der gleiche Heinrich mit Frau und Kindern «unser gůt in dem môse, das da lit schùzzin (= zwischen) Tůthwile und der Rùza» (Zins 2 ℔) und «das gut an dem Vare an der Rùza» (10 β) an das Haus Hohenrain. Ein Walther von Iberg verkaufte 1281 dem gleichen Haus Hohenrain um 15¾ ℔ eine ledig eigene Schuppose in Dietwil. 1294 veräußerte Johannes von Iberg sein «vries eigen ze Wannunmatte» (Dietwil) an das Katharinenkloster Eschenbach[143].

1276 verkauften Arnold *von Liebegg* und seine Frau Heilwic 4 Schupposen zu Beinwil um 26 Mark Silber an die Johanniterkommende Hohenrain[144].

Niklaus *von Hertenstein*, der schon 1314 über Grundeigentum in Reußegg verfügt hatte, vergabte 1336 einen 10 Stuck Getreide abwerfenden Hof in diesem Dorf an das Kloster Eschenbach[145].

Erwähnt seien schließlich noch die Herren *von Baldegg*, die bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts das tiersteinische Lehen des Kirchensatzes Sins innehatten[146].

II. Die geistlichen Herren

1. Die Klöster

a) Das Benediktinerkloster Muri

Da der ganze in Betracht fallende Murenser Grundeigentumskomplex im südlichen Freiamt bei den Erörterungen über die Basisrechte der

[142] Gfd 51. 47 Nr. 74; Regest: QW I/1 Nr. 427.
[143] Gfd 3. 125 Nr. 11 (1270); 7. 167 (1294); Regesten: QW I/1 Nr. 1041; I/2 Nr. 79. QW I/1 Nr. 1167 (1275) und Nr. 1341 (1281).
[144] QW I/1 Nr. 1209.
[145] QW I/3 Nr. N 70 (1314), Nr. 139 (1336).
[146] Siehe: Erster Teil A I Ziffer 1 a), S. 123.

habsburgischen Klostervögte nochmals behandelt werden wird, mag hier bloß eine knappe Übersicht folgen. Die Quellen können wie folgt aufgeteilt werden: Gründungsgeschichte des Klosters Muri «Acta Murensia» (Erzählung der Zeit von etwa 1000 bis 1114 mit dem rekonstruierten Güterregister von 1064, Urbar von 1160, Nachträge kurz nach 1160); die päpstlichen Schirmbriefe von 1179, 1189 und 1247[147]; das Habsburgische Urbar von 1306; die lückenhaften Zinsrödel von 1310/15 und das Urbar von 1376/89[148].

Betrachten wir zuerst den nördlichen, in den Pfarreien Beinwil, Muri (Wallenschwil) und Merenschwand gelegenen Murenser Besitz. – Wallenschwil war als Bestandteil der Pfarrei Muri zweifellos ältestes Eigen des Klosters. Die ursprünglich bescheidene Kulturfläche (1160: 2 diurnales cum silvas) wurde im 13./14. Jahrhundert beachtlich ausgebaut. Im Rodelbruchstück von 1310/15 figuriert das Dörfchen nur im Register. 1376/89 besaß Muri in Wallenschwil 18 zu Erblehen ausgegebene Schupposen (Zins: 28 Stuck Getreide, 43¼ β). – In der Pfarrei Beinwil kaufte Propst Burkhard schon 1064 Güter in Brunnwil, die 1160 als 5 diurnales, 1306 als 4 Schupposen bezeichnet wurden (1376/89: 5 Stuck Zins). – Winterschwil findet in der im Jahre 1064 rekonstruierten summarischen Güterliste erste Erwähnung; 1160 wird die Besitzesgröße als «1 mansus» bezeichnet. Das Dorf erscheint sogar in den Papstbriefen von 1189 und 1247, figuriert jedoch in den Rodelbruchstücken von 1310/15 nur im Register. 1376/80 leisteten zwei Huben 14¾ Stuck und 54 β Zins. – Auch Wiggwil (Wecwile) taucht in der Liste von 1064 zum erstenmal auf. Der dortige Besitz wurde 1160 mit 1½ mansi und 6 diurnales angegeben, nach diesem Zeitpunkt vermehrt um ein größeres predium und etwa 20 Jucharten. Dieser ansehnliche, vermutlich auch Mariahalten umfassende Besitz ist in allen drei Papstbriefen zu finden, wurde 1302 um ein kleines Gut vermehrt und warf gemäß Rodel von 1310/15 $104^{1}/_{6}$ Stuck Getreide und 38⅓ β ab (1376/89 noch $70^{2}/_{5}$ Stuck und $25^{1}/_{6}$ β). – Der Hof Horben westlich von Wiggwil auf der Lindenberghöhe wurde kurze Zeit nach 1160 offensichtlich von einheimischen Bauern erworben und meistens vom Kloster selber bewirtschaftet. – Die erst im Rodelbruchstück von 1310/15 erwähnten geringen Güter zu Beinwil (Zins

[147] QSG 3/3. 16–45 (vor und nach 1064), 64–96 (Urbar 1160), 96–100 (Nachträge), 116 bis 123 (Papstbriefe 1179 und 1189). UB Zürich 2 Nr. 657 (Papstbrief 1247).

[148] QSG 14. 142, 143, 144ff. (1306). QW II/3. 330ff., besonders 334f. (1310/15). StAG 5002 (1376/89).

6 7/10 Stuck und 26 β) standen vielleicht ursprünglich im Zusammenhang mit dem predium zu Wiggwil. – In der Pfarrei Merenschwand erscheint nicht näher zu identifizierender Besitz zu Benzenschwil 1064, 1189 und im Register von 1310/15, scheint jedoch unbedeutend gewesen und nach der letzten Erwähnung bald wieder verschwunden zu sein. – Eine nach 1160 errichtete Jahrzeitstiftung für Heinricus de Arestöw zu [Unter-]Rüti (8 ½ Stuck und 14 β von einem mansus) dürfte im 13. Jahrhundert wieder veräußert worden sein.

In Brunnwil, Wallenschwil und Winterschwil verfügte das Kloster Muri seit alters über Twing und Bann und Zivilgericht; das Habsburger Urbar von 1306 zählt denn auch die beiden ersteren Weiler zum Amt Muri, schweigt jedoch über das Dorf Winterschwil. Wohl im Verlaufe des 14. Jahrhunderts wurden Brunnwil und Wallenschwil – ohne Tangierung der niedergerichtlichen Rechte des Klosters – dem Amt Meienberg zugeteilt. Winterschwil und die Höfe Grüt und Grod blieben Bestandteile des Amts Muri.

Auf seine südlichen Besitzungen in den Pfarreien Sins, Oberrüti und Dietwil konnte das Kloster Muri keinen direkten gerichtsherrlichen Einfluß mehr ausüben. – Vor 1064 erwarb Propst Burkhard vermutlich einen Herrenhof (curtis) in Alikon in der Pfarrei Sins. Bis 1160 wurde der dortige Besitz durch die Schenkung eines einheimischen Grundherrengeschlechts um 16 diurnales vermehrt; dazu kamen noch 10 freie Zinsleute (liberi censarii). Das ansehnliche Eigen wurde in allen Papstbriefen aufgeführt, im Habsburger Urbar von 1306 auf 33 Schupposen geschätzt, warf jedoch gemäß Rodelbruchstück von 1310/15 bloß 9 3/8 Stuck und 51 ½ β ab (1376/89: 5 ½ Stuck und 44 ½ β, dazu 1 d Friedschatz von 9 Schupposen). – Bei den 1064 genannten Gütern in Auw handelte es sich vermutlich zum Teil um Zubehören der curtis in Alikon; 1306 wurden 3 Schupposen genannt, die 1310/15 11 7/10 Stuck und etwa 3 β (1376/89: 6 ½ Stuck) abwarfen. – Auch die 1310/15 erstmals erwähnten Hofstättenzinse zu Meienberg dürften mit dem Murenser Besitz in Alikon im Zusammenhang gestanden sein (1376/89: 3 Hofstätten 5 β 4 d, 1 Acker 2 β). – Der 1160 erwähnte mansus in Rüstenschwil war ein Geschenk des Nokerus de Arestow. Die Papstbriefe schweigen über dieses Gut, das gemäß Rodel von 1310/15 bloß 2 4/5 Stuck (1376/89 nur noch ½ Stuck) einbrachte. – Ob der 1160 auftauchende eine diurnalis ad Fare mit der curia in Vare (Fahrhof/Sins) von 1310/15 (1 β Zins) identisch ist, läßt sich nicht entscheiden. – Weiter im Süden gebot Muri

1160 über freie Zinsleute: 6 in Abtwil (Pfarrei Sins) und 4 in Gerenschwil/Fenkrieden (Pfarrei Dietwil); beide Ortschaften werden in Murenser Dokumenten erst wieder im Rodel von 1310/15 erwähnt: Abtwil mit $2^3/_5$ Stuck, 9 d census und 3 β Jahrzeitzins, Gerenschwil mit $7^4/_5$ Stuck und $3^3/_{12}$ β Zins. – Der 1160 als Schenkung des nobilis Chůno de Růdan erwähnte Besitz zu Gumpelsfahr (2 diurnales) verschwindet nachher wieder.

Die auf dem Büelhof zu Aettenschwil stehende Verena-Kapelle (ecclesia) muß zwischen 1160 und 1179 an das Kloster Muri vergabt worden sein. Sie wird in allen Papstbriefen erwähnt und blieb auch später im vollen Eigen des Klosters.

Ausgesprochene Massierungen von altem, in das 11./12. Jahrhundert zurückgehendem Murigut stellen wir vor allem in Alikon und Wiggwil fest. Beide Komplexe gaben Veranlassung zur Errichtung von Vogteizentren. Alikon diente offensichtlich den Grafen von Habsburg als Grundlage zur Ausweitung und Konsolidierung ihrer Macht im südlichen Freiamt. Die Vogtei Wiggwil wurde erblicher Besitz des Geschlechts Geßler.

b) Das Cisterzienserkloster Kappel

Seit 1239 war das Kloster Kappel Eigentümer – 1242–1269 allerdings bloß nominell – von Twing und Kirchensatz Beinwil. Ich habe schon vorn eingehend über die Frühzeit (13. Jahrhundert) dieser kleinen Herrschaft gehandelt[149].

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts geriet das Kloster Kappel wegen seiner Beinwiler Besitzungen in Schwierigkeiten mit den um diese Zeit auch gegenüber den Herzogen von Österreich aggressiven Freiherren von Rüßegg. Die Rüßegger gedachten ihr Niedergerichtsgebiet auszudehnen und warfen ihre Augen u. a. auf das klösterliche Niedergericht zu Beinwil. Die Veranlassung zum Vorgehen der Rüßegger war eher ungewöhnlicher Art. Das Grundeigentum zu Beinwil setzte sich um 1300 aus dem Kirchenwidem und einer Hube des Klosters Kappel, aus einer Hube der Johanniterkommende Hohenrain und aus einer gemischten Hube zusammen. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts gelangten die beiden Huben Kappels und Hohenrains als echte Zwischenlehen (nicht als Zinsbauernlehen) gegen einen geringen Rekognitionszins an Vertreter der bereits erwähnten Oberschicht der alten Rüßeggschen Eigenleute (Ammänner,

[149] Siehe: Zweiter Teil A I Ziffer 4 b), S. 164 ff.

Schreiber). Damit geboten Leheninhaber über mindestens die Hälfte des Grundeigentums zu Beinwil, über deren Besitz die Freien von Rüßegg verfügen konnten[150]; abgesehen davon, daß sich unter den eigentlichen Zinsbauern auch noch Eigenleute der Freiherren befunden haben dürften. Diese «Vorherrschaft» Rüßeggscher Eigenleute zu Beinwil dürfte die Freiherren veranlaßt haben, den Twing und Bann dieses Dorfes zu beanspruchen. Die Angelegenheit wurde 1303 auf salomonische Art gütlich geregelt: Herman I., Leutpriester der Abtei Zürich, und sein Neffe Markwart I. von Rüßegg anerkannten das Recht des Klosters Kappel auf Twing und Bann zu Beinwil. Das Kloster seinerseits gestand den Freiherren auf deren Bitte hin alle aus Twing und Bann erwachsenden Bußen zu, die von Rüßegger Eigenleuten geschuldet wurden, mit der Bedingung, daß diese Bußen dann auch tatsächlich bezogen würden, andernfalls sollten sie an das Kloster fallen[151].

In der Folge blieb das Kloster Kappel im unangefochtenen Eigentum Beinwils.

c) Andere Klöster

In einem päpstlichen Schirmbrief für das *Kloster Engelberg* von 1236 werden unter den Gütern dieses Gotteshauses auch solche in «Ruty» und «Tuerwile» erwähnt[152]. Tatsache ist, daß 1338 Gut in Dietwil an das Kloster Engelberg vergabt wurde[153], was vielleicht auf schon bestehende klösterliche Positionen in diesem Dorf schließen läßt.

Wie die recht ferne *Prämonstratenserabtei Rüti* ZH zu ihrem Gut in Auw gekommen ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Besitzung war um einen Rekognitionszins von ½ Pfund Wachs an Ulrich I. von Rüßegg ausgetan und wurde 1266 um 1 ℔ an dessen Sohn Markwart I. verkauft[154].

2. *Andere geistliche Institute*

Laut Kelleramtsrodel von 1324 bezog das *Chorherrenstift Beromünster* in Meienberg (1 β 7 d) und in Fenkrieden (2 ½ β) kleine Zinse, deren Herkunft nicht bekannt ist[155].

[150] Rückschlüsse aus folgenden Urkunden: QW I/3 Nr. 223 (1338), Nr. 336 (1340), Nr. 506 a und b (1344). StAG Urk. Muri 77–80 (1348).

[151] UB Zürich 7 Nrn. 2699 und 2700; Regesten: QW I/2 Nr. 331 und 332.

[152] Gfd 51. 33; Regest: QW I/1 Nr. 374.

[153] QW I/3 Nr. 224.

[154] UB Zürich 4 Nr. 1331; Regest: QW I/1 Nr. 987.

[155] QW II/1. 90.

Bedeutend größer war der frühe Einfluß der beiden nahegelegenen Ritterhäuser. Die *Johanniterkommende Hohenrain* hatte schon 1271 Güter in Müswangen LU, Auw, Abtwil und Alikon, deren Bebauer gesamthaft jährlich etwa 40–45 Stuck geleistet haben dürften, um einen Rekognitionszins von 6 β 10 d an zwei Bürger von Meienberg zu Erblehen verliehen[156]. Andere Güter in Eien/Dietwil, Auw und Hindenbuch (unbestimmbar), die einen Jahreszins von 17⅓ Stuck einbrachten, waren 1279 vom Haus Hohenrain gegen einen Rekognitionszins von 2 Viertel Kernen und 8 d an einen andern Meienberger Bürger verliehen[157]. Erst 1342 vernehmen wir vom Hohenrainer Hof Grüt (Amt Muri) in der Pfarrei Beinwil, der einen Jahreszins von 22 Stuck abwarf und um 13 d an einen Bürger zu Bremgarten zu Lehen ging[158].

1256 verzichtete die *Deutschritterkommende Hitzkirch* auf Bitte Ulrich Geßlers gegenüber dem Kloster Frauenthal, dem Geßler sein Erbleiherecht verkauft hatte, auf ihre Eigentums- und Jurisdiktionsrechte an einer Besitzung in Benzenschwil[159]. Zu erwähnen wäre an dieser Stelle noch die halbe Grundherrschaft Merenschwand (deren Ursprünge wir nur hypothetisch ergründen konnten[160]), die Hitzkirch 1328 an Gottfried IV. von Hünenberg verkaufte.

B. Die Grafen von Habsburg

I. Die Habsburger als Vögte des Klosters Muri

In allen älteren Darstellungen über das Haus Habsburg wird das südliche Freiamt unbesehen als althabsburgischer Besitz bezeichnet. Daß in den bisherigen Ausführungen von Habsburg-Österreich kaum die Rede war, dürfte daher den Leser einigermaßen erstaunen.

Ein sicherer Gradmesser für frühe habsburgische Machtpositionen in diesem Gebiet wären in das 11. Jahrhundert zu datierende Schenkungen dieses Grafenhauses an sein nahes Eigen-, später Vogteikloster Muri. Ich rekapituliere: Gründung des Klosters Muri durch die Frühhabsburger um 1027, Weihe der Klosterkirche 1064, Entlassung aus dem Eigen-

[156] QW I/1 Nr. 1071.
[157] QW I/3 Nr. N 39.
[158] QW I/3 Nr. 398.
[159] Gfd 1. 371; QW I/1 Nr. 791.
[160] Siehe: Zweiter Teil A I Ziffern 1 a), 2 und 4 a), S. 150, 156 f und 164.